Anlage 3

Zuschlagskriterium

Öffentliche Ausschreibung
AOK26023-990

„Online-Psychotherapie“

für die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

Anlage 3

Zuschlagskriterium

Wirtschaftliche Bewertung

Einziges Zuschlagskriterium ist der Preis mit 100% Gewichtung.

Hinweise:

Einziges Zuschlagskriterium ist der **Preis mit einer Gewichtung von 100 Prozent**. Der Zuschlag wird auf das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Gesamtvergleichspreis erteilt.

Voraussetzung ist, dass der Bieter die Eignungsanforderungen erfüllt, keine Ausschlussgründe vorliegen und das Angebot sämtlichen verbindlichen Anforderungen der Vergabeunterlagen entspricht. Die Anforderungen an die Qualität und Durchführung der Leistungen sind als Mindestanforderungen einzuhalten; eine gesonderte qualitative Bewertung findet nicht statt.

2. Ermittlung des Gesamtvergleichspreises

Der Gesamtvergleichspreis wird anhand der im Preisblatt angebotenen Preise und der folgenden, für alle Bieter einheitlichen Wertungsmengen ermittelt. Dabei werden die Grundlaufzeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2027 und die Verlängerungsoption vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2028 berücksichtigt.

Position	**Leistung**	**Wertungsmenge einschließlich Verlängerungsoption**
1	Einmalige Bereitstellung der Technik einschließlich App und des vertraglich geschuldeten Betriebs während der Grundlaufzeit und der Verlängerungsoption	400 Pauschalen
2	Persönliches Erstgespräch	400 Gespräche
3	Videobasierte probatorische Sitzung	800 Sitzungen

Der Gesamtvergleichspreis berechnet sich wie folgt:

Gesamtvergleichspreis = (400 x Pauschalpreis Position 1) + (400 × Einheitspreis Position 2) + (800 × Einheitspreis Position 3).

Die einmalige Pauschale nach Position 1 und die Pauschale für das Erstgespräch nach Position 2 werden je Versicherten nur einmal berücksichtigt.

Anlage 3

3. Preisangaben und Umsatzsteuer

Die Preise sind im Preisblatt in Euro netto anzugeben. Zusätzlich sind der jeweils anzuwendende Umsatzsteuersatz und eine gegebenenfalls beanspruchte Steuerbefreiung auszuweisen und zu erläutern.

Für die Wertung ist der **Gesamtvergleichspreis exclusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer** maßgeblich. Bei umsatzsteuerfreien Leistungen entspricht der Bruttobetrag dem Nettobetrag.

Die Positionsbeträge werden aus der jeweiligen Wertungsmenge und dem angebotenen Nettoeinheitspreis berechnet und auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Summe der Nettobeträge ergibt den Gesamtvergleichspreis.

Sämtliche zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlichen Kosten sind in die angebotenen Preise einzukalkulieren. Preisnachlässe sind unmittelbar in den Preisangaben zu berücksichtigen.

4. Bedeutung der Wertungsmengen

Die Wertungsmengen dienen ausschließlich dem einheitlichen Vergleich der Angebote. Sie beruhen auf einem kalkulatorischen Ansatz von 200 Erstgesprächen und 400 probatorischen Sitzungen je Vertragsjahr.

Die Wertungsmengen begründen weder eine Mindestabnahme der Gesprächsleistungen noch einen Anspruch auf Ausübung der Verlängerungsoption. Die tatsächliche Vergütung richtet sich nach den vertraglichen Abrechnungsvoraussetzungen und den vereinbarten Preisen.

5. Rangfolge und Preisgleichheit

Die Angebote werden nach aufsteigendem Gesamtvergleichspreis geordnet. Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtvergleichspreis erhält den ersten Rang.

Weisen mehrere zuschlagsfähige Angebote denselben niedrigsten Gesamtvergleichspreis auf, entscheidet ein dokumentiertes Losverfahren über den Zuschlag.

Die Prüfung der Angebote einschließlich der Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote bleibt unberührt.

Der Auftraggeber behält sich vor, Erläuterungen zur Kalkulation anzufordern, wenn die angebotenen Preise im Verhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig erscheinen. Es wird kein Zuschlag auf ein Angebot erteilt, das Preise beinhaltet, die in einem offenbaren Missverhältnis zu Art, Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden Leistungen stehen.